

Anlage 1 Verfahrensablauf

ASD-G- = ASD Geschäftszimmer

EM = ASD-Eingangsmanagement, FM = ASD-Fallmanagement

	Arbeitsprozess	Zuständigkeit
1.	Eingang der Unterlagen vom Familiengericht im ASD - Prüfung der örtlichen Zuständigkeit durch EZA-Anfrage - Zeichnung der Empfangsbestätigung und Rücksendung an das FamG	ASG -G- ASD
2.	Prüfung der Arbeitsaufträge und Hintergründe durch den ASD, insbesondere ob Aspekte des Kinderschutzes (KWG) oder des GiK zu berücksichtigen sind.	EM bzw. FM
3.	Im Falle einer möglichen KWG wird die Bearbeitung umgehend durch den ASD aufgenommen. Ein solcher Fall wird nicht an den Träger abgegeben.	ASD- FM
4.	Anlage einer G-Akte (Gerichtsakte). Erfassung des Vorganges im EM. Bei einem Neufall wird FM als fallzuständige Fachkraft in Prozess <i>Prozess</i> eingegeben und dem Träger gegenüber benannt. Die G-Akte verbleibt im ASD <i>findet nur zum Teil statt (Region 1)</i>	ASD-G EM FM
5.	Faxen der Gerichtsberichts-anforderung und ggf. sonstiger Unterlagen an den Träger umgehend nach Eingang der Mitteilung im ASD und -falls die Anschrift nicht aus dem Gerichtsschreiben hervorgeht- EZA-Anfrage vornehmen	ASD-G <i>klappt weitgehend</i>
6.	Mitteilung des ASD an das Familiengericht über die Zuständigkeit mittels eines Formschreibens (Anlage) (Aktenzeichen JA, Trägername mit Anschrift, Tel., Fax)	ASD-G <i>macht Träger parallel</i>
7.	Besteht bereits eine Fallzuständigkeit, wird dem Träger der Name und die Erreichbarkeit des FM mitgeteilt und er wird darüber informiert, ob in dem Fall eine lfd. HzE besteht und ob im Vorfeld des Sorgerechtsverfahrens bereits eine Beratung zum Thema Trennung und Scheidung im ASD durchgeführt wurde.	FM
8.	<u>Fallbearbeitung durch den Träger</u> 1. Anschreiben an die Eltern 2. Beratungsangebot und Informationsmaterial 3. Information des Gerichts über den Beginn der Arbeit mit den Eltern 4. Durchführen des Beratungsprozesses 5. Dokumentation des Beratungsprozesses 6. Gerichtsvertretung des Trägers nach Terminmitteilung des FamG 7. Kenntnisnahme des Beschlusses und Prüfung, ob Rechtsmittel einzulegen sind. 8. Nach vorheriger Absprache: Faxen des Beschlusses nach Erhalt (bereits vor Eintritt der Rechtskraft) an den ASD, zur dortigen Prüfung, ob weiteres Tätigwerden des ASD erforderlich ist.	Träger

	<p>9. Führen der Statistik 10. Rücksendung der vollständigen Originalunterlagen an den zuständigen ASD 11. ggf. weitere Absprachen zwischen Träger und FM</p> <p>Hinweis: In Fällen, in denen in einer mündlichen Verhandlung der Richter eine Entscheidung hinsichtlich der Bestellung eines Vormundes oder eines Pflegers trifft,</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist umgehend der zuständige ASD und • bei Amtsvormundschaften/Pflegschaften die Abteilung AV/BS <p>über die Entscheidung (möglichst wortgenau) zu informieren.</p>	
9.	<p><u>Aufgabenklärung</u> Bestehen mehrere Arbeitsaufträge im gleichen Fall, wird die Fachkraft des Trägers durch die Fachkraft des ASD informiert.</p>	FM
10.	<p><u>Gegenseitige Informationspflicht und Abgabepflicht des Trägers im Falle von KWG</u> In Fällen des § 8a (Kindeswohlgefährdung) oder des § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) oder bei anderen Situationen, die dringenden Handlungsbedarf erkennen lassen, besteht eine gegenseitige Informationspflicht von der Stelle, die zuerst Kenntnis von der Situation erhielt. Derartige Fälle werden ggf. vom Träger an den ASD zurückgegeben. Der Fall geht dann in die Fallverteilung beim ASD. <i>ggf. (§ 42 immer)</i></p>	FM und Fachkraft des Trägers - gegenseitig -
11.	<p>Stellt einer der beiden Elternteile nach Beendigung des Gerichtsverfahrens zu einem späteren Zeitpunkt einen weiteren/erneuten Antrag auf Änderung des Sorgerechts, wird dies als „Neueingang“ gewertet und kann zur Bearbeitung an den Träger abgegeben werden.</p>	Prüfung ASD -G-
12.	<p>Bei außergerichtlichen Streitigkeiten der Elternteile hinsichtlich der Umsetzung der Sorgerechtsregelung bleibt die Zuständigkeit beim ASD bestehen.</p>	FM
13.	<p>Der Träger führt eine Fallliste, die er mit der Mittelabforderung übersendet. Die Fallliste wird anhand der in der Leistungsvereinbarung benannten Daten geführt.</p>	Träger

BSG – FS 3132

05.11.2009
Tel. 428 63 – 2565

Trennungs- und Scheidungsberatung / Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren durch Freie Träger der Jugendhilfe
hier: **Ergebnisprotokoll BSG – FS 313 mit den Jugendämtern der Bezirksämter am 04.11.2009**

Teilnehmende siehe Anlage.

1. Deckung von Mehrbedarfen in 2009

Nach Beschluss der Nachforderungsdrucksache besteht die Möglichkeit, den Bezirksämtern zusätzliche Mittel für Trennung und Scheidung zur Verfügung zu stellen.

Die von den Jugendämtern genannten dringenden Mehrbedarfe betragen insgesamt über 180.000 € und liegen damit noch deutlich über den zusätzlich zur Verfügung stehenden Mitteln, die etwa bei 100.000 € liegen.

Die Bezirksämter wurden gebeten, die Höhe der Mehrbedarfe nochmals zu überprüfen (auch unter Berücksichtigung der Definition von Fällen – siehe unter 4. und der möglichen Höhe einer Fallpauschale – siehe unter 3.) sowie Berücksichtigung von eigenen Deckungsmöglichkeiten auf Bezirksamtsebene. Teilweise konnten schon Absenkungen berücksichtigt werden.

Es wurde vereinbart, dass die Bezirke ansonsten die verbleibenden Mehrbedarfe bis spätestens **Montagfrüh (9.11.09)** an die BSG - Frau Schulz - melden.

Sind dann noch Kürzungen erforderlich, wurde vereinbart, dass diese von der BSG entsprechend dem Schlüssel der Mittelzuweisung gekürzt werden, wobei die Nichtberücksichtigung von Mitte (die keinen Mehrbedarf haben) zu einer entsprechend modifizierten Quote führen würde.

Dann kann vom Amt FS über die Haushaltsabteilung die **Umschichtung** der Mittel in die Wege geleitet werden.

Ergänzung: Die Mittelumschichtung ist inzwischen am 11.11.2009 erfolgt.

2. Fachliche Einschätzung der Auslagerung auf JAL-Ebene

Mitte: positive Erfahrungen, aber Überlagerung der Entlastung u.a. durch steigende Fallzahlen/Fluktuation der Mitarbeiter (siehe Mail Frau Wolters).

Altona: Entlastung; weiterhin für Auslagerung.

Eimsbüttel: Für eine Zurückverlagerung der Aufgaben zum ASD mit entsprechenden Personalzuwachs.

Nord: Nicht die notwendige Entlastung. Viel fachliche Nachsteuerung erforderlich.. Trägereignung. Für eine Rückverlagerung mit entsprechendem Personal.

Wandsbek: Entlastung. Weiterhin für Auslagerung.

Harburg: Entlastung. Weiterhin für Auslagerung.

Wenn eine Rückverlagerung der ausgelagerten Aufgaben erfolgen soll, setzt das eine offizielle Initiative auf Bezirksamtsebene und entsprechende politische Entscheidungen voraus.

Die Frage einer **Evaluation** für die auf Freie Träger ausgelagerte Trennungs- und Scheidungsberatung ist noch nicht geklärt.

3. Stundensatz / Fallpauschale

Die Bezirke haben bei der Berechnung der Fallpauschale einen Stundensatz (entsprechend der Fachleistungsstunde) in Höhe von **44,75 €** zu Grunde gelegt.

Von Herrn Weinem war zwischenzeitlich für die Bezirke eine Berechnung – unabhängig von der Fachleistungsstunde – versandt worden auf der Basis von hauptamtlichem Personal, nach der sich ein max. Stundensatz von insgesamt **42,80 €** ergab.

Von Seiten der BSG legte Frau Schulz eine abweichende Berechnung vor auf der Basis einer Jahres-Nettoarbeitszeit von 1.646 Stunden (Normalarbeitszeit zuzüglich Erhöhung der Arbeitszeit), die zwischen 38,54 und 43,04 € lag.

Unter Berücksichtigung der erheblichen Auswirkungen des Stundensatzes für die Gesamtausgaben für die Trennungs- und Scheidungsberatung und der aktuell notwendigen Haushaltskonsolidierung sprachen sich die Vertreter der BSG für einen Stundensatz von **38,54 €** aus.

Einzelaspekte wurden diskutiert. Hierzu soll es eine Rückmeldung von Seiten der JAL geben, die am Freitag tagen.

Außerdem wurde die Höhe der **notwendigen Stunden für eine Fallpauschale** erörtert. Der Vorschlag der Bezirke waren faktisch 18 Stunden (bisher 15 Std. + 3 Std. zusätzlich aufgrund der FGG-Reform). Von Seiten der BSG waren insgesamt durchschnittlich 13,5 Std/Fall vorgeschlagen worden. Auch diese Frage wurde diskutiert. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass nicht alle Fälle diesen Aufwand erfordern, andere – hochstrittige oder auch bei mehreren Kindern – dagegen einen erheblich höheren Aufwand mit sich bringen. Die verpflichtende Teilnahme am Frühen Termin bringt zwangsläufig auch Verlustzeiten mit sich, wenn die Gerichtstermine sich verschieben. Auf diese Wartezeiten haben Träger keinen Einfluss; auch reicht nicht immer ein Termin. 15 Stunden wurden von Seiten der Bezirke fachlich für unbedingt erforderlich gehalten. Auch hierzu werden sich die JAL noch äußern.

Von Frau Schulz wurde verdeutlicht, dass eine Fallpauschale unter dem **Haushaltsvorbehalt** ausreichender Mittel stehe. Die Mittel in 2009 und auch die bisher für 2010 veranschlagten Mittel reichen auf der Basis bisher genannter Fallzahlen nicht aus.

Ergänzung: Nach Mitteilung von Frau Geng (Mail vom 09.11.2009) haben sich die Jugendamtsleiter auf Folgendes geeinigt:

- Stundensatz 38,54 €
- durchschnittlicher Aufwand pro Fall: 15 Stunden
- Fallpauschale: 578,10 €

4. Definition Fall

Die Vertreter der anwesenden Jugendämter sprachen sich einstimmig dafür aus, als Fall nicht das Gerichtsverfahren, sondern die **Familie** zu zählen (da es manchmal mehrere AZ/Verfahren gäbe), unabhängig von der Zahl der betroffenen Kinder.

Erfasst werden die jeweiligen **Neufälle** im Jahr. Begonnene und noch nicht abgeschlossene Fälle werden im Jahr ihres Beginns gezählt.

Fälle sind auch zu berücksichtigen, wenn z.B. Anträge zurückgenommen wurden und es nur Teilaktivitäten gegeben hat.

Das Grundlagenpapier wird insoweit konkretisiert.

Die Bezirke überprüfen ihre Statistik auf dieser Grundlage und **teilen der BSG - Frau Schulz - bis zum Ende der ersten Woche 2010 (8. Januar) mit, welche Fallzahlen (nur Neufälle) sie in 2009 hatten.**

Der sich daraus ergebene **Schlüssel** soll für die **Mittelverteilung** für Trennung und Scheidungsberatung bereits **2010** zu Grunde gelegt werden.

Die **Fallzahlen** werden auch **Basis für die Haushaltsveranschlagung 2011** sein.

Von Seiten der Bezirke wurde noch einmal angesprochen, ob auch die Fälle mit Umgangskonflikten - wie praktiziert – berücksichtigt werden können.

Nach Auffassung der Vertreter der BSG ist dies zulässig, wenn es sich um Umgangsstreitigkeiten handelt, bei denen ein familiengerichtliches Verfahren läuft. Diese haben nach der FGG-Reform Vorrang und stehen im Kontext mit der Trennung und Scheidung. Auch vor dem Hintergrund der Ausführungen in der Drucksache 18/6369 – Hamburg schützt seiner Kinder – unter 4.1.4.2. erscheint dieses sachgerecht.

5. Sonstiges

Die Vertreter der Bezirke baten darum, die Stundensätze, über die im Rahmen von Trennungs- und Scheidungsberatung Einigung erzielt wird, auch beim Einsatz von festem Personal beim „**Begleiteten Umgang**“ zu Grunde zu legen.

Renate Schulz